Satzung des Schützenvereins

„Alte Burg“ Afholderbach 1936 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Alte Burg“ Afholderbach 1936 e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. VR 1137 eingetragen und hat seinen Sitz in Netphen - Afholderbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

Er fördert das Dorfgemeinschaftsleben und pflegt den Heimatgedanken.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB) und des Westfälischen Schützenbundes e.V. (WSB) und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat:
   a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
   b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
   c) passive Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder

2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

   a) wer dem Verein 50 Jahre als Mitglied angehört.

   b) Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 25 Jahre angehören, können zum Beginn des Jahres Ehrenmitglied werden, in dem sie das 75.Lebensjahr vollenden,

   c) wer sich um den Verein in uneigennütziger Weise ganz besondere Verdienste erworben hat.

   d) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet in Fällen zu a) und b) der Vorstand, in Fällen zu c) die Mitgliederversammlung.

5) Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erlassenen Ordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon lassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (s. § 5).Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (s. § 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung des Vereins

1) Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand besteht mindestens aus:
   a) 1. Vorsitzender
   b) 2. Vorsitzender
   c) Vermögensverwalter
   d) stellv. Vermögensverwalter
   e) Schriftführer
   f) Sozialwart
   g) Schießwart
   h) stellv. Schießwart
   i) Jugendleiter
   j) stellv. Jugendleiter
   k) Hausverwalter
   l) stellv. Hausverwalter
   m) Technikwart
   n) Major
   o) amtierender Schützenkönig

4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren werden die Vorstandmitglieder nach Absatz 3, Buchstaben a), c), h), i), k), m), n) und in den geraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder mit den Buchstaben b), d), e), f), g), j), l) gewählt.

   Bei Bedarf können für besondere Aufgaben weitere Vorstandsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden.

   Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

5) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.
   Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden.
   Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, diese ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9 Die Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, jährlich einen neu. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Die Sportjugend

Die Sportjugend des Schützenvereins "Alte Burg" Afholderbach e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Schützenvereins "Alte Burg" selbständig. Sie entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
(Siehe Jugendordnung)

§ 11 Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des neuen Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1.Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
   Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, zu erfolgen.

   Die Tagesordnung soll folgende Punkte mindestens enthalten:

   a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
   b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
   c) Etwa anfallende Ergänzungswahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
   d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
   e) Satzungsänderungen.
   f) Verschiedenes.

2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie eine ordentliche Hauptversammlung.

4) Für die Durchführungen gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 75 % der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt in Siegen zu benachrichtigen.
2) Ausschluss eines Mitgliedes.
3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
   Eine Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Mittel, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütung oder ähnliches gezahlt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Afholderbach zu verwenden hat.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 10.03.2017 in Netphen-Afholderbach.

_____	_____	_____
Klaus Gronemeyer (1. Vorsitzender)	Rüdiger Durgut (Stellv. Vorsitzender)	Dennis Bogaerts (Schriftführer)

J U G E N D O R D N U N G

zu § 10 der Satzung des SV Alte Burg

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend im Schützenverein "Alte Burg" ist die Sportjugend. Sie trägt den Namen Sportjugend im Schützenverein "Alte Burg" Afholderbach 1936 e.V..

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaates

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.

b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

d) Entwicklung, neue Form des Sports, der Bildung und zeitgemäße Gesinnung.

e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Die Jugendleitung

a) Der Jugendleitung der Sportjugend gehören an: Der Jugendleiter und sein Stellvertreter, sowie der für die sportliche Jugendarbeit verantwortliche Mitarbeiter.

b) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportjugend im SV Alte Burg.

c) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV Alte Burg.